

Datenblatt Steuerlehre (Stand: 1. Jänner 2023)

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Ab 2023 Erhöhung der Grenze auf **1.000,00 EUR netto**

Körperschaftsteuer (ökosoziale Steuerreform)

Ab 01.01.2023: Senkung des KöSt-Satzes auf **24 %** (von ehemals 25 %)

Ab 01.01.2024: Senkung auf 23 %

Einkommensteuer

Es gilt die **Einkommensteuererklärungspflicht** ab 2023 ...

- ... für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen.
- ... beim Überschreiten des steuerfreien Basiseinkommens.
- ... bei mehr als einem lohnsteuerpflichtigen Bezug und wenn das Einkommen mehr als 12.000,00 EUR beträgt.
- ... beim Bezug von mehr als einer Pension und wenn das Einkommen mehr als 12.000,00 EUR beträgt.
- ... beim Erzielen von Einkünften aus der privaten Grundstückveräußerung, für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde.

Steuerbefreiungen

Öffi-Ticket: Unternehmen können 50 % der Ausgaben für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten pauschal als Betriebsausgabe absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

Kleinunternehmerpauschalierung:

Grenze des Jahresumsatzes angehoben auf 40.000,00 EUR (vorher: 35.000,00 EUR)

Sonderausgaben

Bei der thermisch-energetischen Sanierung von Gebäuden sind maximal 4.000,00 EUR (verteilt auf fünf Jahre zu je 800,00 EUR) abzugsfähig.

Steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung

Seit 01.01.2021 ist das Bilden von **pauschalen Wertberichtigungen und pauschalen Rückstellungen** für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerrechtlich zulässig. Eine steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung entfällt daher.

Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023

Gültigkeit: bei der Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens (im Jahr der Anschaffung/Herstellung), die eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind; Abschreibungen stehen zusätzlich zum IFB zu.

Höhe des IFB: 10 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. 15 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Außnahmen: u. a. GWG, Gebäude, Pkw, gebrauchte Wirtschaftsgüter

Steuertarif (§ 33 EStG): ab 2023 jährliche Inflationsanpassung

Einkommensteuertarif 2023	
Tarifstufen Einkommen	Grenzsteuersatz
bis 11.693,00 EUR	0 %
ab 11.693,00 EUR bis 19.134,00 EUR	20 %
ab 19.134,00 EUR bis 32.075,00 EUR	30 %
ab 32.075,00 EUR bis 62.080,00 EUR	41 %
ab 62.080,00 EUR bis 93.120,00 EUR	48 %
ab 93.120,00 bis 1.000.000,00 Euro	50 %
für Einkommensteile über 1.000.000 EUR	55 %

Valorisierung der Absetzbeträge ab 2023

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

- Mit einem Kind: 520,00 EUR pro Jahr
- Mit zwei Kindern: 704,00 EUR pro Jahr
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils 232,00 EUR

Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

- Für das erste Kind: 31,00 EUR pro Monat
- Für das zweite Kind: 47,00 EUR pro Monat
- Für jedes weitere Kind: 62,00 EUR pro Monat

Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

- Der normale VAB (ohne Anspruch auf Pendlerpauschale) liegt bei 421,00 EUR pro Jahr.
- Der Zuschlag zum VAB (bei Anspruch auf Pendlerpauschale) beträgt 726,00 EUR pro Jahr bei einem Einkommen bis 12.825,00 EUR mit Einschleifregelung.

Pensionistenabsetzbetrag (PAB)

- Der PAB (Grundbetrag mit Einschleifregelung) liegt bei 868,00 EUR pro Jahr.
- Der erhöhte PAB (mit Einschleifregelung) beträgt 1.278,00 EUR pro Jahr bei Pensionseinkünften von nicht mehr als 20.967,00 EUR.

Pendlereuro

Pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

- 8,00 EUR jährlich (01. 01. bis 30. 06. 2023)
- 2,00 EUR jährlich (Ab 01. 07. 2023)

Beihilfen

Familienbeihilfe: Erhöhung um **5,8 %**

Kinderbetreuungsgeld:

Kinderbetreuungsgeld	
Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)	Einkommensabhängiges System
Bezugsdauer: zwischen 12 und 28 Monate ab Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. zwischen 15 und 35 Monate bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile	Bezugsdauer: längstens 12 Monate ab Geburt des Kindes für einen Elternteil, Verlängerung bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile
Höhe 2023: pauschaler Betrag von 15,37 EUR und 35,85 EUR täglich (je nach gewählter Variante)	Höhe 2023: 80 % der Letzteinkünfte, max. 69,83 EUR täglich (rund 2.000,00 EUR monatlich)

Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen

Kinderabsetzbetrag für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird: 61,80 EUR

Mehrkindzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind (wenn im Vorjahr für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezogen wurde und das Familieneinkommen 55.000,00 EUR nicht übersteigt): 21,20 EUR

Erhöhung des Familienbonus:

- 2.000,16 EUR jährlich für Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- 650,16 EUR jährlich für Kinder nach dem 18. Geburtstag, solange Familienbeihilfe bezogen wird

EURO-News

Kroatien führt ab 01.01.2023 den Euro ein und ersetzt die Kuna.